

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ Direct GmbH für Listbroking mit dem Werbetreibenden

Carl-Bertelsmann-Straße 161 S, 33311 Gütersloh

Sitz: Gütersloh, Amtsgericht Gütersloh HRB 1631

Geschäftsführer: Mario Schwegler, Thomas Wonnemann

Gültig ab 1.1.2009

Die AZ Direct GmbH (nachfolgend „AZ“) räumt auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) im Rahmen von einzeln zu vereinbarenden Aufträgen das Recht zur Nutzung von Adressen/Daten des Adressseigners für die Durchführung von Werbung eines Werbetreibenden ein. Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von AZ erhält, ist dieser wiederum berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht dem im jeweiligen Einzelauftrag bestimmten Werbetreibenden einzuräumen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 „Adressen“ umfassen im Sinne dieser AGB Privat-, Firmenadressen bzw. E-Mail-Adressen. Die Privatadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus folgenden Adressbestandteilen: Vorname, Name, Titel, Anrede, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer. Die Firmenadresse besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Regel aus Firmenname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer; mit Ansprechpartner: Vorname, Name, Titel, Anrede, Funktion. Zu den Adressen gehören außerdem die E-Mail-Adresse oder Telefonnummer, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 „Daten“ umfassen im Sinne dieser AGB folgende Bestandteile, sofern nichts anders vereinbart ist: „harte“ Informationen zu einer Adresse (z.B. Geburtsjahr bei einer Privatadresse und z.B. Gründungsjahr, Branche bei einer Firmenadresse); statistische Informationen (z.B. Ableitung des Alters aus einer Vornamensanalyse und explizit bei einer Firmenadresse z.B. Umsatzklasse, Beschäftigtenklasse zu einer Adresse); „harte“ Informationen zum räumlichen Umfeld (z.B. Bundesgebiet, Land, Straße) und statistische Informationen (z.B. Kaufkraft in einem Straßenabschnitt) zum räumlichen Umfeld.

1.3 „Listbroker“ sind im Sinne dieser AGB diejenigen, die Nutzungsrechte für Adressen/Daten vom Adressseigner oder anderen Listbrokern erwerben und sie (direkt oder indirekt über weitere Listbroker) Werbetreibenden für die Durchführung von Werbung einräumen.

1.4 „Werbung“ umfasst im Sinne dieser AGB die Werbemaßnahme, beispielsweise eine ausgesendete Werbesendung inkl. Beilagen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 AZ räumt dem Werbetreibenden das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht ein, die vom Einzelauftrag umfassten Adressen/Daten für die Durchführung der vereinbarten Werbung zu nutzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen die Adressen/Daten nur für eine Werbung und nicht für Verbundwerbung verwendet werden. Außerdem ist der Werbetreibende nicht berechtigt, der eigenen Werbung fremdes Werbematerial beizufügen. Der Inhalt und die Gestaltung der Werbung sind mit AZ vor ihrer Versendung abzustimmen.

2.2 Soweit der Werbetreibende aufgrund der Nutzung der Adressen Bestellungen oder Anfragen erhält, ist er befugt, die Adressen dieser Personen dauerhaft in seine eigenen Adressbestände einzufügen. Dies gilt nicht im Falle von Preisausschreiben, Gewinnspielen oder ähnlichen Unternehmungen; hierfür ist eine besondere Vereinbarung zu treffen. Die Eigentums-/Urheberrechte und/oder Nutzungsrechte an den vom Adressseigner generierten Adressen/Daten verbleiben ansonsten beim Adressseigner.

2.3 Es gelten ausschließlich die Regelungen des jeweils vereinbarten Einzelauftrags und nachrangig diese AGB. Es gelten insbesondere die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Abstimmungserfordernisse und Einschränkungen zum Nutzungsumfang. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Einzelaufträge, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2.4 Der Werbetreibende trägt die alleinige Verantwortung für die Erstellung der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung der überlassenen Adressen/Daten im Rahmen der Werbung.

2.5 Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von AZ erhält, gelten diese AGB entsprechend. Der weitere Listbroker ist ausschließlich berechtigt, das Nutzungsrecht wiederum einem Werbetreibenden einzuräumen. AZ kann gegenüber dem weiteren Listbroker von einem Einzelauftrag zurücktreten, solange keine verbindliche Vereinbarung über die Nutzung der von diesem Auftrag umfassten Adressen/Daten zwischen dem weiteren Listbroker und dem Werbetreibenden zustande gekommen ist. Mit Ausübung des Rücktritts erlöschen die im Rahmen des Einzelauftrags eingeräumten Nutzungsrechte automatisch.

2.6 Soweit durch AZ im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen (z.B. Adressvermittlung nach elektronischem Abgleich) auch weitere Dienstleistungen in Bezug auf Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln geschuldet sind, gelten für diese Dienstleistungen ausschließlich die AGB: „Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Auftragsdatenverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Werbemitteln“ in der jeweils zum Vertragsschluss zugänglichen aktuellen Fassung.

2.7 Soweit durch AZ im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen weitere Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten geschuldet sind, gelten für diese Ana-

lyseleistungen ausschließlich die AGB: „Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ für Lieferung und Leistungen in Bezug auf Adressen und Daten“ in der jeweils zum Vertragsschluss zugänglichen aktuellen Fassung.

2.8 Soweit durch AZ im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen weitere Leistungen in Bezug auf Agentur- oder Beratungsleistungen geschuldet sind, gelten für diese Leistungen ausschließlich die AGB: „Allgemeine Geschäftsbedingungen der AZ für „Beratungs- und Agenturleistungen“ in der jeweils zum Vertragsschluss zugänglichen aktuellen Fassung.

3. Vergütung

3.1 Es gelten die im jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Vergütungsregelungen. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten (Fracht, Porto), die jeweils gesondert berechnet werden.

3.2 Jede Rechnung wird sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Werbetreibenden gelten erst und dann als erfolgt, wenn AZ über den Betrag verfügen kann. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und für den Werbetreibenden kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

3.3 Wird AZ nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Werbetreibenden erkennbar, insbesondere wenn der Werbetreibende mit der Zahlung angemahnter Forderungen in Verzug gerät, ist AZ berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann AZ von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unbenommen.

3.4 Zur Aufrechnung ist der Werbetreibende nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.5 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Werbetreibende nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Datenschutz

4.1 Zum Zwecke der Durchführung der im Rahmen von Einzelaufträgen eingeräumten Nutzungsrechte hat der Adressseigner AZ beauftragt, die Adressen/Daten im Rahmen einer weisungsgebundenen Datenverarbeitung im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und der näheren Bestimmungen in den jeweiligen Einzelaufträgen aufzubereiten, zu selektieren und für die Werbung zu nutzen. AZ wiederum beauftragt hiermit nach den Regelungen dieser Ziffer 4 den Werbetreibenden oder dessen Dienstleister entsprechend, soweit dies im Einzelauftrag vorgesehen ist.

4.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten erfolgt im Rahmen der Weisungen des Adressseigners, die er direkt oder über AZ an den Werbetreibenden oder dessen Dienstleister erteilt. Im Rahmen der Datenverarbeitung verbleibt der Adressseigner verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten, soweit im Einzelauftrag keine abweichende Regelung getroffen wird. Der Werbetreibende darf nur solche Mitarbeiter für die Verarbeitung der Adressen/Daten einsetzen, die auf § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind.

4.3 Zum Schutz der Adressen/Daten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Dem Adressseigner und AZ steht jeweils das Recht zu, sich von den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch geeignete und von ihnen gewählte Maßnahmen zu überzeugen. Der Werbetreibende wird den Adressseigner und AZ bei Anfragen und Beschwerden von Betroffenen sowie bei Anfragen und Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterstützen. Der Werbetreibende wird AZ den hierfür entstehenden Aufwand vergüten.

4.4 Zur Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung kann sich der Werbetreibende weiterer Dienstleister bedienen, soweit diese entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 4 verpflichtet werden. Der Werbetreibende hat die Dienstleister im Auftrag des Adressseigners unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung sorgfältig auszuwählen und von AZ die Zustimmung einzuholen, damit AZ und der Adressseigner die Auswahl prüfen können. Der Dienstleister ist entsprechend der in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen zu verpflichten. Der Adressseigner bleibt verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Adressen/Daten. Der Werbetreibende ist gegenüber AZ für sämtliche Handlungen des Dienstleisters wie für Handlungen der eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

4.5 Soweit ein weiterer Listbroker das Nutzungsrecht von AZ erhält, kann dieser statt des Werbetreibenden als Auftragsverarbeiter nach den Regelungen dieser Ziffer 4 tätig werden.

5. Lieferfristen und -termine

5.1 Fristen oder Termine für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von AZ gegenüber dem Werbetreibenden schriftlich bestätigt worden sind und der Werbetreibende alle zur Ausführung der Lieferung oder Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß geleistet hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch AZ. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

5.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von AZ liegende und nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden AZ für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Werbetreibende in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Verzögern sich die Lieferungen oder Leistungen durch AZ, ist der Werbetreibende nur zum Rücktritt berechtigt, wenn AZ die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Werbetreibende gesetzte angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung erfolglos verstrichen ist.

6. Lieferung / Versand

Soweit die Lieferung der Adressen/Daten in körperlicher Form (Datenträger, Liste, etc.) vereinbart ist, erfolgt die Versendung nach Wahl von AZ auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung auf Gefahr des Werbetreibenden. In diesem Fall geht die Gefahr mit der Übergabe der Adressen/Daten an das Transportunternehmen oder den Werbetreibenden selbst auf den Werbetreibenden über. Bei einer Übersendung der Adressen/Daten auf elektronischem Wege (Internet, etc.) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit dem Absenden der Adressen/Daten auf den Werbetreibenden über.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 AZ tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln aus dem Vertrag mit dem Adressgeber über die Adressen/Daten sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche und Rechte aus sonstigen Pflichtverletzungen gegen den Adressgeber an den Werbetreibenden ab. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags mit dem Adressgeber sowie Ansprüche auf Ersatz eines AZ entstandenen Schadens und Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von AZ geleisteten Zahlungen werden dem Werbetreibenden nicht abgetreten.

7.2 Soweit der Werbetreibende Ansprüche gegen den Adressgeber aus eigenem Recht hat, ist der Werbetreibende verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.

7.3 Soweit Ansprüche und Rechte an den Werbetreibenden abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Vertrag mit dem Adressgeber oder bei Herabsetzung des Preises (Minderung) etwaige Zahlungen des Adressgebers direkt an AZ zu leisten sind.

7.4 Dem Werbetreibenden stehen gegenüber AZ keine Ansprüche oder Rechte wegen Mängeln an den Adressen/Daten oder sonstigen Pflichtverletzungen des Adressgebers zu.

7.5 Soweit AZ keinen direkten Vertrag mit dem Adressgeber abgeschlossen hat und die Nutzungsrechte über einen Vertrag mit einem weiteren Listbroker erwirbt, gelten die Ziffern 7.1 bis 7.4 dieser AGB entsprechend für Ansprüche gegenüber dem weiteren Listbroker oder von diesem abgetretene Ansprüche gegenüber dem Adressgeber.

7.6 Ausschließlich der Werbetreibende trägt das Risiko, dass die Durchsetzung der ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche an der Insolvenz des Adressgebers scheitern.

7.7 Dem Werbetreibenden stehen Schadensersatzansprüche gegen AZ nur zu, sofern der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von AZ verursacht wurde oder AZ den Mangel arglistig verschwiegen hat; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet AZ auch für einfache Fahrlässigkeit. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Übernahme einer Garantie.

7.8 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem vom Adressgeber oder von AZ dem Werbetreibenden überlassenen Informationsmaterial sind nicht als Zusage für eine besondere Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung oder Lieferung zu verstehen.

8. Unberechtigte Nutzung von Adressen/Daten und Vertragsstrafen

8.1 Der Adressgeber und AZ sind jeder für sich berechtigt, die Beachtung dieser Vereinbarungen zu überprüfen, z.B. durch Kontrolladressen bzw. Kontrollnummern in den einzelnen Listen.

8.2 Bei jeder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Ziffer 2.1 ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.3 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Ziffer 4 ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.4 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen Bestimmungen des Einzelauftrags ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.5 Bei jeder Verarbeitung oder Nutzung von Adressen/Daten unter Verstoß gegen sonstige Bestimmungen dieser AGB ist der Werbetreibende verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des Entgeltes für den Auftrag, aus dem die verwendeten Adressen bzw. die verwendeten Daten stammen, zu zahlen.

8.6 Soweit eine Handlung gleichzeitig Vertragsstrafen unter mehreren der Ziffern 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5 auslöst, gilt nur eine Vertragsstrafe ausgelöst, d.h. die Vertragsstrafen addieren sich nicht.

8.7 Für den Nachweis der vertragswidrigen Nutzung der Adressen/Daten reicht der Nachweis der vertragswidrigen Nutzung einer Kontrolladresse/Kontrolldaten.

8.8 AZ bleibt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unbenutzt, insbesondere Schadensersatzansprüche, die der Adressgeber gegenüber AZ geltend macht. Die Vertragsstrafe wird im Falle eines Schadensersatzanspruchs auf diesen angerechnet.

9. Rechte Dritter

Soweit durch die Bearbeitung der vom Adressgeber zur Verfügung gestellten Adressen/Datenbestände die urheberrechtlichen Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte Dritter verletzt werden und der Adressgeber und/oder AZ von Dritten wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter (insbesondere von urheberrechtlichen Verwertungsrechten) in Anspruch genommen wird, wird der Werbetreibende den Adressgeber und/oder AZ auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freistellen und dem Adressgeber und/oder AZ die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang erstatten.

10. Datenschutzrechtliche Belehrungspflicht und Betroffenenrechte

10.1 Der Werbetreibende wird der Belehrungspflicht über das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 BDSG bzw. 13 Abs. 3 TMG genügen. Widersprüche, die der Werbetreibende erhält, sind unverzüglich an AZ weiter zu leiten. Der Werbetreibende wird Adressen, zu denen er einen Widerspruch erhalten hat, nicht mehr selbst oder im eigenen Namen bewerben.

10.2 AZ weist darauf hin, dass unaufgeforderte elektronische oder telefonische Werbeaktionen bei Verbrauchern nicht zulässig sind. Die Bereitstellung von E-Mail-Adressen oder Telefonnummern durch den Adressgeber ersetzt nicht die Zustimmung des jeweiligen Verbrauchers, das Risiko einer Abmahnung trägt insoweit der Werbetreibende.

10.3 Im Fall der Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen der Betroffenen hat der Werbetreibende alle Maßnahmen zu treffen, um den Adressgeber und AZ bei der Erfüllung der Betroffenenrechte zu unterstützen. AZ und dem Adressgeber ist es gestattet, dem Betroffenen den Werbetreibenden zu nennen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.2 Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen des Werbetreibenden oder Listbrokers finden auch dann keine Anwendung, wenn dieser auf sie verweist und AZ ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen hat.

11.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4 Der Werbetreibende ist damit einverstanden, dass AZ ihn auch nach Beendigung eines Auftrages als Referenzkunden benennt. Dies umfasst auch die Erlaubnis den Namen des Werbetreibenden zu Marketingzwecken zu verwenden. Der Werbetreibende ist berechtigt, der Nennung als Referenzkunde jederzeit schriftlich zu widersprechen.

11.5 Ist der Werbetreibende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Gütersloh. Dies gilt ebenso, falls der Adressgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. AZ ist jedoch berechtigt, den Adressgeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).